betheiligten Megierungen geflindigt, so gilt er als von Ablani des 44. Zahres ab auf unbestimmte Zeit erneuert, sann jedoch jederzeit von jeder der der betheiligten Wegierungen und zwar sown so Waldan des 41. Zahres ab mit dem Erfolg geflindigt werden, daß er drei Zahre nach ausgesprochener Kindigung auber Vernig ir den

erfolgt eine Jolke Mündigung, nachem ber Bertrag 41 Sahre beftanden hat, feitens ber Größergatigken Kantersgeirung, is ih ab Größergatigken verbunden, den beiden anderen bertfeiligten Staaten den um denfelden zum Stellan gefeilere Judiugh 28. 31, ergeblich denjeilung getingeren Betrag, werdige in Bertiffglitigung einer Winderung des Bertfes der genannten, auf genein in Bertiffglitigung einer Winderung des Bertfes der genannten, auf genein denfeller auf den der gestellte Bertiffe von der genein der der gestellte gestellt gestellt

8 2

Der Artifel & mirb mie falgt abgeäubert:

Die an der Anstalt angestellten Beamten sind Beamte des Großherzogthums Sachsen und werden von der Großherzoglich Sächslichen Regierung angestellt.

Steht die Beseigung der Stelle des Direktors in Frage, so ersolgt die Mittellung nach vorungsgangener Berifandigung unter den betheiligten drei Regierungen, sedoch bedarf die getroffene Wahl der Justimmung der Großherzoglich Sädnischen Regierung.

Der Größberzoglich Sächsischen Staatsregierung steht das ansschließliche Besteuerungsrecht bezüglich der Gehalte der Anstaltsbegunten zu.

Mit der Auflöfung des Bertrags geht die Billicht zur Zahlung der Gehalte und Benfinnen auf das Graftberragthum Sachien fiber.

8 3.

Der Artifel 7 erhält folgende Saffung:

Das (Vroftherzogthum Sachsen führt ben Neubau des Arbeitshauses auf feine alleinige Rechnung aus und wird alleiniger Eigenthümer der Liegenschaften und Wedarbe